

Berliner Amtsgericht: Neues zum Kündigungsrecht

Dienstag, 06. Januar 2009

Letzte Aktualisierung Donnerstag, 08. Januar 2009

Muss ein Mieter bei der Nutzung seines Sonderkündigungsrecht darauf hinweisen, dass er auf dieses Bezug nimmt?
Nein, meint ein Berliner Amtsgericht.

Muss ein Mieter bei der Nutzung seines Sonderkündigungsrecht darauf hinweisen, dass er auf dieses Bezug nimmt?
Nein, meint ein Berliner Amtsgericht.

Das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg hat mit dem Urteil vom 1.6.2006 (Az 13 C 50/60) entschieden, dass z.B. bei einer Mieterhöhung der Mieter nicht ausdrücklich auf sein Sonderkündigungsrecht hinweisen muss, wenn er in der Folge der Mieterhöhung kündigt.

Wie ist die Rechtslage?

Laut Paragraph 561 BGB (und in Folge § 558 bzw. 559) kann ein Mieter außerordentlich bis zum Ablauf des übernächsten Monats das Mietverhältnis kündigen, wenn ihm eine Mieterhöhung angekündigt wird.

Das Sonderkündigungsrecht haben z.B. Mieter, denen eine Mieterhöhung nach Modernisierung - oder auch bei Anhebung auf die ortsübliche Miete - verkündet wird.

Kündigt der Mieter nach Paragraph 561 sein Mietverhältnis, bedarf es daher keiner gesonderten Begründung.

-Red-

Disclaimer:

Diese Veröffentlichung stellt weder eine Rechtsauskunft noch kann die Gewährleistung übernommen werden, dass die Beiträge in jedem Detail der derzeit gültigen Rechtssprechung entsprechen. Der Beitrag dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Korrektheit im rechtlichen Sinne. Eine Rechtsauskunft darf nur durch eine juristisch ausgebildete Person erfolgen. Die Redaktion bemüht sich, vor allem die aktuelle Rechtssprechung zu berücksichtigen. Im Einzelfall kann es aber vorkommen, dass rechtliche Fragen von den Gerichten noch nicht abschließend geklärt sind oder unterschiedliche Rechtsauffassungen zu einem Thema bestehen. Aufsätze, Kommentare und Stellungnahmen von juristisch ausgebildeten Personen werden von der Redaktion als solche gekennzeichnet.